

Aktenzeichen: 021.55

Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Glatten

Vorwort

Die Gemeinde Glatten ist sich der gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben bewusst. Die Gemeinde sieht es daher als eine freiwillige Aufgabe an, die Vereinsarbeit und auch die Vielfalt der Vereine sowie der gemeinnützigen Organisationen zu fördern. Dabei soll das Selbstverwaltungs- und Eigenverantwortungsrecht der gemeinnützigen Vereine und Organisationen gestärkt werden.

Die Gemeinde Glatten kann damit eine Hilfe zur Selbsthilfe bieten, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Jeder Verein ist selber für die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes verantwortlich.

Aus der Bereitschaft der Gemeinde Glatten zur Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich jedoch auch Pflichten gegenüber der Gemeinde. Die Vereine haben selbst Initiative zu entfalten und sich den wandelnden Anforderungen der heutigen Gesellschaft zu stellen. Es wird erwartet, dass der Vereinsbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Besonderen Wert legt die Gemeinde darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammen arbeiten. Ebenso sollten sie sich an Gemeinschaftsveranstaltungen, initiiert durch die Gemeinde, beteiligen und sich mindestens einmal im Jahr kostenfrei für die Gemeinde mit geeigneten Beiträgen beteiligen.

Die Eigenständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Vereine soll durch Förderleistungen in keiner Weise angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr das bürgerschaftliche Engagement der Vereine und seiner Mitglieder. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Glatten. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

§ 1

Geltungsbereich - Allgemeines

1. Die Gemeinde Glatten fördert im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Ausgenommen sind davon politische Parteien und Vereinigungen sowie Kirchen und religiöse Vereinigungen. Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Vereinen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht, bzw. erleichtert werden.

2. Die örtlichen Vereine müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien nachweisen.

Der Verein muss:

- Im Vereinsregister eingetragen sein
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegen,
- mindestens 25 aktive Mitglieder haben
- seinen Sitz in Glatten haben
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben
- eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen

Ein neu gegründeter Verein erhält eine Unterstützung nach diesen Richtlinien ab dem der Gründung (Eintrag ins Vereinsregister) folgenden Kalenderjahr.

3. Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bei Vorlage unrichtiger oder unzulässig veränderter Unterlagen wird der gesamte Zuschuss zurückgefordert und die Gemeinde behält sich weitere Schritte vor.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen.

6. Die im Rahmen dieser Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse und Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Insbesondere bei Zuschussanträgen nach § 4 muss der Antrag vor Tötigung der Investition erfolgen. Ansonsten ist ein eventueller Zuschuss ersatzlos verloren.

ZUSCHUSSARTEN

§ 2

Förderung der Jugendarbeit

1. Unterhalten die Vereine aktive Jugendgruppen, erhalten sie auf Nachweis einen jährlichen Förderbeitrag von 6,50 € pro aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren . Der Förderbeitrag ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

2. Die Vereine müssen für die Zuschussgewährung der Gemeindeverwaltung jedes Jahr bis zum 30. April die Anzahl der Jugendlichen, die bei den jeweiligen Verbänden gemeldet sind, nachweisen.

§ 3

Überlassung der Glattalhalle für den Trainings- und Spielbetrieb

1. Den örtlichen Vereinen wird die Glattalhalle für Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Das Entgelt für die Nutzung der Glattalhalle für Veranstaltungen und für das Duschen nach dem Sportbetrieb, ist in einer gesonderten Gebühren- und Nutzungsordnung geregelt.

§ 4

Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungs- Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Anschaffungen

1. Die Gemeinde kann für Baumaßnahmen von Vereinen einen Zuschuss gewähren . Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
2. Anträge für Investitionszuschüsse müssen spätestens bis 30.09. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Dem Antrag sind beizulegen:

- * Kostenvoranschlag
- * Finanzierungsplan
- * Schriftliche Begründung des Antrages
- * Bei Baumaßnahmen Bauplan mit Baubeschreibung

3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der gemeindliche Anteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

4. Investitionen oder Anschaffungen im Wert von unter 2.000 €, werden nicht bezuschusst. Ausgenommen sind zusammenhängende Investitionen, die nur in größeren Zeitabständen anfallen (z.B. Möblierung).

5. Der Verein, der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5

Preise und Pokale

Bei überregionalen Turnieren, die von den örtlichen Vereinen veranstaltet werden, stiftet die Gemeinde einen Preis im Wert von bis zu 100 €.

§ 6
Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen eine Ehrengabe der Gemeinde in Höhe von:

25 jähriges Jubiläum	100,00 €
50 jähriges Jubiläum	150,00 €
75 jähriges Jubiläum	200,00 €
100 jähriges Jubiläum	250,00 €
125 jährige Jubiläen	
und alle weiteren Jubiläen bis Höchstbetrag	300,00 €

§ 7
Bestehende Verträge

Die vorliegende Vereinbarung tangiert nicht bestehende Verträge oder Vereinbarungen mit den Vereinen.

§ 8
Laufende jährliche Zuschüsse

Unter Berücksichtigung der seitherigen Beschlüsse des Gemeinderates verbleibt es bei der Zuschussgewährung an folgende Vereine

Haushaltsstelle	Vereine	Betrag
1.5620.635000.0	Sportverein Glatten	155,00 €
1.3000.700000.7	Gesangverein Glatten	155,00 €
1.3000.700000.7	Harmonika-Orchester-Glatten	155,00 €
1.3000.700000.7	Bauernkapelle Böffingen	155,00 €
1.3000.700000.7	Schwarzwaldverein Glatten	100,00 €
1.3000.700000.7	Schäferhundeverein Neuneck	100,00 €
1.4980.701000.3	VDK Ortsgruppe Glatten	75,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2010 in Kraft.
Hiermit treten sämtliche bisher geltenden Zuschussrichtlinien außer Kraft.

Glatten, den 23.02.2010

Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister